



Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg

Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe von Masseland)

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise - zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan bzw. einen Nachtrag wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Schwaneberg. Laut Protokoll über die 25. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft vom 25.09.2024 wurde beschlossen, das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung solle demnach auf den Kreis der Teilnehmergeinschaft „Schwaneberg – Feldlage“ begrenzt werden und die Angebote gleichrangig behandelt werden.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Fläche (ha)	Nutzung	dAZ *	Lagebezeichnung	Mindestgebot in €
Altenweddingen	15	48	0,4520	Acker	98	Der Klei	15.340
Altenweddingen	15	52	5,2362	Acker	92	Der Klei	168.290
Etgersleben	10	111	0,8724	Acker	97	Das Klein Germerslebener Feld	29.330
Schwaneberg	6	77	0,6159	Acker	73	Südlich der alten Bahn	15.600
Schwaneberg	6	119	1,5561	Acker	75	Das Wechsel-Feld	40.750
Schwaneberg	7	42	0,2457	Acker	33	Die Weldauer Grund	2.810
Schwaneberg	7	62	0,5011	Acker	43	Die Weldauer Grund	7.530
Wanzleben	32	52	0,4736	Acker	85	Pfahlbreite	13.990
Wanzleben	32	48	0,1081	Acker	99	Hinter dem Henneberge	3.730

*durchschnittliche Ackerzahl

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens **05.09.2025** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben - Börde, mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk „**Kaufangebot Masseland Schwaneberg - Feldlage**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Zuteilungsbedingungen:

- Lediglich Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens dürfen ein Angebot abgeben. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Gebote unter den Mindestpreisen finden keine Berücksichtigung.
- Die Zuteilung erfolgt an den Bewerber mit dem höchsten Angebotspreis.
- Liegen mehrere Angebote in gleicher Höhe vor, trifft das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung über die Zuteilung an die Bewerber.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä., durch.

- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A1.05) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind diese Unterlagen unter folgender Adresse online abrufbar:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0020>

Weitere Auskünfte erteilt Herr Arnold unter der Tel.-Nr. 039209 / 203 - 442.

Im Auftrag



Herr Arnold

